

Pressemitteilung

Betrifft Rentenversicherung:

Sind die Grundsätze zur Gleichwertigkeit der Kindererziehung mit Geldbeiträgen aus dem sog. „Pflegerurteil“ des Bundesverfassungsgerichts auf die Rentenversicherung übertragbar?

Bezug: Mündliche Verhandlung beim Bundessozialgericht (BSG) am 5. Juli 2006- 12.00 Uhr

Um weitreichende Fragestellungen geht es am 5. Juli 2006 beim BSG, die nicht zuletzt von großer Bedeutung für die anstehenden Überlegungen zur Gesundheitsreform sind. Die Renten- wie Krankenversicherung leiden nämlich unter der sog. „demografischen Entwicklung“, die zu etwa drei Vierteln auf der stark zunehmenden Kinderlosigkeit beruht, die ihrerseits aber nur zu ca. 6 Prozent auf biologische Unfruchtbarkeit zurückgeführt werden kann und damit ganz überwiegend auf einer freien Lebensplanung der Individuen beruht. Betrug der Anteil lebenslang Kinderloser im Geburtsjahrgang 1935 nur etwa 9 Prozent (= Rentenzugang 2000), stieg er bis 1965 (=Rentenzugang 2030) auf den Wert von rund 30 Prozent an; betrug das intergenerationelle Umverteilungsvolumen von den „Kindern anderer Leute“ an kinderlose Jahrgangsteilnehmer ihrer Eltern im Jahr 2000 nur etwa 35 Mrd. Euro, wird es –bei im Übrigen gleichen Bedingungen- bis 2030 auf über 105 Mrd. Euro steigen. Beitragssteigerungen und /oder Leistungskürzungen sind die unausweichliche Folge.

Diese „Reformen“ des Gesetzgebers tragen der unterschiedlichen Verantwortlichkeit von Eltern und Nicht-Eltern für diese Entwicklung aber keinerlei Rechnung, sondern behandeln beide Gruppen gleich. Insbesondere die gängige und gerade im Zusammenhang zur Gesundheitsreform wieder bemühte These, für die Kinder sei die Allgemeinheit und damit der Steuerstaat verantwortlich, beinhaltet eine Entkoppelung von der Freiheit für einen Lebensentwurf ohne Kinder von der Verantwortung für die Folgen desselben. Denn zur „Allgemeinheit“ gehören auch die Eltern von mehreren Kindern, die für die Entwicklung am allerwenigsten verantwortlich sind und über ihre überproportionalen Steuerbeteiligungen (Verbrauchssteuern!) ihre kinderlosen Jahrgangsteilnehmer von deren ureigenster Verantwortung sogar noch überproportional entlasten müssen!

Deshalb entschlossen sich 1996 drei pflichtversicherte Väter von 3, 4 und 5 Kindern ihre offenkundigen Grundrechtsverletzungen (Art. 3 und 6 GG) nicht länger hinzunehmen. Schon im „Trümmerfrauenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7.7.1992 hat das BVerfG den Gesetzgeber nämlich aufgefordert, die Nachteile der Familien im Steuer- und Sozialversicherungsrecht „mit jedem Gesetzgebungsschritt“ zu verringern; in der Wahl seiner Mittel sei er frei. Soweit es sich jedoch um rentenrechtliche Nachteile handele, seien diese mit rentenrechtlichen Mitteln zu beseitigen. Erst recht verboten sind also die zunehmenden relativen Verschlechterungen, die der Gesetzgeber den Familien in Deutschland weiterhin zumutet. Die drei Kläger wollen die im Trümmerfrauenfall aus der Perspektive des Leistungsrechts gestellte Frage nunmehr auf der Beitragsseite erneut an das BVerfG herantragen. Die kinderreichen Väter möchten ihre Erziehungsleistung bei der Rente als den monetären Beiträgen gleichwertig berücksichtigt wissen und halten die Anrechnung von Kindererziehung für den falschen Weg, da dies nur eine Lastenverlagerung auf die Schultern der Generation ihrer Kinder beinhaltet und die Privilegierung der heute Kinderlosen nicht

beseitige. Die Kläger sehen ihre Auffassung durch das zwischenzeitlich ergangene „Pflegerurteil“ voll und ganz bestätigt. Welche Konsequenzen das Urteil für die Rentenversicherung genau hat, wurde von den Karlsruher Richtern jedoch offen gelassen. Diese Frage liegt nun dem Bundessozialgericht erneut vor, nachdem sich dieses Gericht am 23.9.2003 einer Sachentscheidung mit der Begründung verweigert hatte, der Rentenversicherungsträger sei der falsche Beklagte (was in der Fachwelt seinerzeit nur Kopfschütteln und in der Öffentlichkeit zu recht Empörung auslöste). Sollte das BSG, das notwendige Durchgangstation auf dem Weg nach Karlsruhe ist, die Auffassung der Kläger teilen, müsste es die Sache gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Sollte es dies aber nicht tun, würde es sich mit den weiteren von den Klägern gegen ihre Beitragspflicht vorgetragenen Einwände befassen müssen: dass das Rentensystem nämlich in schon naher Zukunft keine Renten mehr gewährleisten kann, welche den heute gezahlten Beiträgen entsprechen; mittlerweile gibt dies selbst die herrschende Rentenorthodoxie zu. Dem kann auch der Solidarcharakter des Rentensystems nicht entgegen gehalten werden, da dieses entgegen der landläufigen Überzeugung keine Umverteilung von oben nach unten, sondern in primitiver und brutaler Weise das Gegenteil bewirkt.

Dieser mail angehängt ist der letzte Schriftsatz des Klägers Siegfried St., der zentrale Aspekte des Rechtsstreits noch einmal aufgreift.

Jürgen Borchert

In dem Rechtsstreit St./ AOK -Az.: B 12 KR 16/05R-

nimmt der Kläger die Schriftsätze der Beigeladenen vom 1.12.2005 sowie der Beklagten vom 5.12.2005 mit der Feststellung zur Kenntnis, dass beide Beteiligten sich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers verweigern.

I.

Wenn die Beklagte vorträgt, von einer überlangen Verfahrensdauer könne vorliegend nicht die Rede sein, ist dies bloße Förmerei und inhaltlich nachweislich falsch, ja treuwidrig, da die Beklagte selbst das bei ihr anhängig gemachte Verfahren „abwimmelte“. Unter Zugrundlegung ihrer nunmehr eröffneten Rechtsauffassung hat die Beklagte eine Bescheidung des Klägers seinerzeit rechtswidrig verweigert und ist selbst die Mitverursacherin der überlangen Verfahrensdauer. Im Ergebnis wird der Kläger sein Ziel, noch während der Kindererziehung zugunsten seines Nachwuchses von Beitragspflichten entlastet zu werden, nicht mehr erreichen können, selbst wenn er in der Sache demaleinst obsiegen sollte. Damit liegt aber materiell eine Verweigerung von Rechtsschutz vor. Ansonsten vermag der Kläger im Vorbringen der Beklagten keinen Sachvortrag zu erkennen, der eine Erwiderung lohnte. Falls das Gericht eine solche zu einzelnen Fragen für notwendig erachtet, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Hinsichtlich der Beigeladenen zu 1) verwundert sodann, dass sie auf ihre Schriftsätze in den vorangegangenen Verfahren Bezug nimmt. Denn dieser Vortrag ist in entscheidenden Teilen überholt bzw. widerlegt.

1. So wurde von der Beklagten in ihren Schriftsätzen vom 17.12.97 und 23.5.03 ausgeführt, dass ein sinnvoller Vergleich der Ein- und Auszahlungen nur nach der „Barwert-Methode“ möglich sei. Übergangen wird dabei die Tatsache, dass der Kläger mittlerweile längst das Gutachten von M. Werding/IFO-Institut- ebenfalls eine Familie mit 5-Kindern betreffend – vorgelegt hat, welches seine Behauptung, im Rentenrecht eklatant benachteiligt zu werden, in Anwendung eben dieser „Barwert-Methode“ nachdrücklich unterstreicht. Anzumerken ist ferner, dass die Darstellung der Beigeladenen, im Rentenrecht würden die aus Erziehung resultierenden Nachteile ausreichend kompensiert, mittlerweile selbst von Autoren aus ihrem eigenen Lager und in den eigenen Zeitschriften nicht bestätigt werden, diese tendenziell vielmehr die Position des Klägers zur Frage der intragenerationellen Schiefelage des Systems stützen (siehe dazu z.B. Hauschild/Stegmann, Kinderlust gleich Rentenfrust?, DRV 9/2004, S. 547 ff., die freilich die perplexen Selbstfinanzierung der „Kindererziehungszeiten“ durch die Familien selbst nicht wahrnehmen).
2. Der Kläger betont vorsorglich aber erneut, dass es vorliegend im Kern nicht um Rechenmethoden geht, sondern um die einfache Tatsache, dass das Rentensystem die familiären Unterhaltsbeziehungen verdrängt und aushebelt und so Eltern um die Früchte ihrer Investitionen in das Humanvermögen prellt. Dieser Sachverhalt ist einfach, im Prinzip unbestritten und im „Pflegerurteil“ v. 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) in Weiterentwicklung des mit dem „Trümmerfrauenurteil“ begonnenen Erkenntnisprozesses verfassungsrechtlich mit dem Ergebnis beurteilt worden,

dass die Kindererziehung in den intergenerationell verteilenden Systemen als den monetären Beiträgen äquivalent zu berücksichtigen ist. Genau das passiert mit der „Anrechnung“ der Kindererziehungszeiten jedoch nicht; dass hier der falsche Weg begangen wurde, betont selbst Franz Ruland. Da eine Korrektur dieses verfassungswidrigen Zustandes nicht nur der Sache, sondern auch der zutreffenden Verfassungsjudikatur nach allein mit rentenrechtlichen Mitteln möglich ist und im System selbst zu erfolgen hat (BVerfGE 87, 1 (36ff)), muss der Gesetzgeber entweder eine Umschichtung der Rentenanwartschaften lebenslang Kinderloser hin zu Eltern ihrer Generation oder eine die gesamte Dauer der Erziehung umfassende Umschichtung der monetären Beitragslasten vornehmen. Die Herstellung der Äquivalenz der Kindererziehung mit Geldbeiträgen betrifft annähernd die Hälfte des gesamten Rentenvolumens (vgl. Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 225 ff.). Dazu dürfte im Verlauf des nun bald 10jährigen Verfahrens ausreichend vorgetragen worden sein.

3. Hinsichtlich des streitigen Komplexes „Rentenrendite/intergenerationelle Asymmetrie“ bleibt ferner rätselhaft, weshalb die Beigeladene sich noch auf Quellen wie Ohsmann/Stolz: DAngVers 1997, S.119 ff. („Beitragszahlungen haben sich gelohnt“) stützen will, die auf der Basis der längst von der Realität überholten Annahmen des Prognos-Gutachtens 1995 *„Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer ökonomischer Rahmenbedingungen“* zu der Einschätzung gelangten, die Rentenanpassungen würden in Zukunft höher ausfallen als in den vergangenen 5 Jahren vor dem Erscheinen ihres Aufsatzes. Das ist schlichtweg genauso wenig nachvollziehbar wie die Tatsache, dass sie ihren Aussagen über die Renditen folgende Annahmen zu Grunde legten:
 - künftige jährliche Rentenanpassung in Höhe von 2,5 Prozent
 - durchschnittliche jährliche Steigerung der Bruttolöhne um 4,0 Prozent.

Diese Annahmen bedürfen schon angesichts der tatsächlichen Entwicklung, die sie förmlich zur Karikatur einer Prognose werden ließ, eigentlich keiner weiteren Kommentierung. Da die Beigeladene jedoch ihren Vortrag nicht widerruft, erlaubt sich der Kläger zu dem Prognos-Gutachten noch einige Anmerkungen, weil dieses exemplarisch für den Realitätsverlust des Rentenestablishments und dessen wissenschaftlicher Gewährsleute ist: Dort findet man beispielsweise für den Zeitraum 1992 bis 2010 die Prognose eines jährlichen Anstiegs der Nettolohn und Gehaltssumme real je Arbeitnehmer von 1,8 Prozent und für die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen wurde für diesen Zeitraum gleichzeitig ein Minus von 1,3 Prozent pro Jahr vorhergesagt; bei der Produktivität schließlich wurde ein Plus von 2,5 Prozent jährlich prognostiziert. Tatsächlich ist das Arbeitseinkommen von 1992 bis heute aber real um rund zwei Prozent gesunken und verzeichnete Deutschland von 1992 bis 2005 trotz massenhafter Inanspruchnahme von Altersteilzeit und Vorruhestand ein Plus von 2,5 Millionen Arbeitslosen (von drei auf über fünf Millionen!); zwischen 1993 und 2001 registrierten wir zudem nur ein gemittelt jährliches Wachstum von 0,91 Prozent. Das sind, je nach Messbezug, Fehlermargen von einigen hundert Prozent, die freilich –schon ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten weiteren Eingriffe des Gesetzgebers in das Rentenniveau - alle Prognosen der Beigeladenen zur Entwicklung des Rentenniveaus und der Rentenrendite über den Haufen geworfen haben.

Es ist deshalb in hohem Maße fragwürdig, dass auch das BVerfG sich bereits derselben tendenziösen Quellen bedient hat und dabei zur Frage der Rentenrendite zu entsprechenden Fehlschlüssen kam (BVerfG v. 6.3.2002- 2 BvL 17/99, Rdnr. 107 ff. – insbesondere unter Bezugnahme auf Eitenmüller, DRV 1996, S.784(791 ff.) und Ohsmann/Scholz, aaO, welche jeweils Prognos 95 zugrunde legen).

Exemplarisch für das Wunschdenken der Rentenverantwortlichen (das -wie zu zeigen war- die Justiz freilich für bare Münze nimmt!) ist auch der soeben mit viermonatiger Verspätung vorgelegte Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, in welchem langfristig in der mittleren Variante immer noch von Lohnsteigerungen von 2.5 Prozent ausgegangen wird; im letzten Bericht waren es sogar solche von drei Prozent. Mit diesen Annahmen haben sich die Autoren dieses Berichts ebenso wie die Beklagte bei ihren Annahmen erneut aus der Wirklichkeit verabschiedet. Dass die Produktivitätsentwicklung in Teilen Deutschlands, wie kürzlich in der Tagesspresse zu lesen war, sich sogar rückläufig bewegen soll, wird vollends ausgeblendet.

4. Damit bestätigen sich zugleich die vom Kläger seit Beginn des Verfahrens aufgestellten Behauptungen zur Rentenrendite. Von einer intergenerationellen Symmetrie kann deshalb ebenfalls auch nicht entfernt die Rede sein (so übrigens auch Grohmann, Alterssicherung im Wechsel der Generationen, DRV 2004, S. 185 ff.). Durch die jüngsten Reformen wurde das Rentenniveau überdies dauerhaft abgesenkt, weshalb der Kläger vorsorglich darauf hinweist, dass die Rechtsprechung des angerufenen Gerichts (zB BSG, Urt. V. 29.1.98- B 12 KR 35/95 = NZS 1998, S.482(487) deshalb für den vorliegenden Fall nicht mehr passt, welche meinte, die Prüfung, ob das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die Eigentumsgarantie im Sinne von Art.14 Abs.1 GG verletze, könne erst nach Eintritt des Leistungsfalls – vorliegend also in ca. 10 Jahren – erfolgen, - ganz abgesehen davon, dass es dann zu spät für irgendwelche Vorsorge sein wird (Anm.: Sollte mit dieser Rechtsprechung gemeint sein, dass Millionen Rentner, die nach den systemeigenen Maßstäben um eine angemessene Alterssicherung geprellt wurden, ihren Ruhestand vor den Sozialgerichten im Kampf für eine auskömmliche Alterssicherung verbringen sollen, wäre das sicher eine eigenartige Vorstellung!). Schon vor Inkrafttreten der Rentenreform 2001 musste der sog. 'Eckrentner' 32 Jahre lang Beiträge entrichten, um eine Rente in Höhe des Sozialhilfesatzes zu erhalten (Biedenkopf, Von der Arbeitnehmerrente zur Bürgerrente, Bonn 1997, S.10). Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklungen ist anzunehmen, dass 'Eckrentner' aus dem Geburtsjahrgang des Klägers bald 40 oder mehr Jahre lang Beiträge entrichten müssten, um in Zukunft eine Altersrente auf Höhe des realen Existenzminimums des Startjahres dieses Verfahrens zu erhalten. Die von dem System versprochene Lebensstandardsicherung (Lohnersatzfunktion bzw. 'Alterslohnprinzip') kann von der GRV in ihrer gegenwärtigen Struktur nicht mehr gewährleistet werden, weshalb das Zwangssystem seine verfassungsrechtliche Legitimation verliert: *„Verfassungsrechtlich problematisch wird es allerdings, wenn ... die Voraussetzungen für die heutigen hohen Beitragsbelastungen nicht mehr gegeben sind. Diese Belastungen sind nämlich nur gerechtfertigt, wenn der heute Beitragspflichtige erwarten kann, daß auch er später eine Rente bekommen wird, die dem gegenwärtigen System in grundsätzlicher Hinsicht gleichwertig ist. ... Wer heute mit seinen hohen Beiträgen die jetzige Rentnergeneration finanziert, hat Anspruch darauf, in seinem Alter nach demselben Prinzip behandelt zu werden“* (Papier, Hans-Jürgen: Der Spiegel Nr.21/1996, S.95).

5. Dem kann auch nicht länger der vermeintliche Solidarcharakter der GRV ernsthaft entgegengehalten werden (BSG u. BVerfG: „Das Rentensystem enthält seit jeher ein Stück sozialer Fürsorge“), denn auch insoweit wurden die von der Beklagten heftig bestrittenen Ausführungen des Klägers zu der solidaritätswidrigen Umverteilung von unten nach oben im Rentenrecht, speziell auch durch die schichtenspezifische Mortalität, inzwischen bestätigt: So hat eine Untersuchung des Kölner Sozialökonomen Prof. Dr. Karl Lauterbach (MdB) ergeben, dass die einkommensschwachen Gruppen ihre Rente mit einem Beitrag um die 15 Prozent abdecken könnten; Einkommensstarke, wollten sie ihre eigene Umlage finanzieren, müssten deutlich mehr als 22 Prozent zahlen (vgl. Die ZEIT Nr. 7/2006 v. 9.2.06). Dass die ursprünglich vorhandenen Solidar-elemente des Rentensystems vom Gesetzgeber seit Jahrzehnten, besonders aber in den letzten Jahren immer weiter abgebaut werden, wird selbst in Veröffentlichungen der Rentenversicherer beklagt (vgl. z.B. Heidel/Loose, Das „Soziale in der Alterssicherung- Auswirkungen der Reformen“, DAngVers 2004, S. 341 ff), die somit ebenfalls den Vortrag des Klägers stützen. Auch insoweit hat das System also seine verfassungsrechtliche Legitimation verloren, da ein System, welches massiv von unten nach oben verteilt, keine „**Sozial**versicherung“ mehr ist.

6. Was endlich die im bisherigen Verfahren ebenfalls strittige Steuerfinanzierung des Rentensystems durch die die Familien besonders belastenden indirekten Steuern anbetrifft, ist ferner darauf aufmerksam zu machen, dass deren Anteil an den Gesamteinnahmen des Fiskus von rund 46 Prozent zu Beginn des vorliegenden Verfahrens im Jahre 1996 auf über 52 Prozent heute gestiegen ist (vgl. Bundesministerium der Finanzen, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2005, S. 51). Dass Familien insoweit weit überproportional belastet werden, hat der Kläger gestützt auf viele Steuerwissenschaftler wiederholt nachgewiesen und verweist der Vollständigkeit halber noch auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 23.8.1999-1 BvR 2164/98: *„Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzessystematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133). Der Steuergesetzgeber hat deshalb stets darauf zu achten, daß eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben den Lebensbedarf vermehrt und die existenzsichernden Abzüge diesem erhöhten Bedarf anzupassen sind.“* Dem Kläger ist aber nicht bekannt, dass der Gesetzgeber diesem Aspekt irgendwann Rechnung getragen hätte oder dies wenigstens bei der geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer 2007 plant. Damit erweist sich die Behauptung der Beigeladenen, Familien würden durch die indirekten Steuern nicht unverhältnismäßig belastet, sowohl tatsächlich als auch unter Beachtung der Einsichten der Verfassungsjudikatur als unhaltbar.

7. Wie die Beigeladene angesichts dieser Tatsachen zudem ihre weitere Behauptung aufrecht erhalten will, dass die Bundeszuschüsse nicht überwiegend durch indirekte Steuern finanziert würden, ist ebenso rätselhaft. Denn inzwischen machen allein der Ertrag der Mehrwertsteuererhöhung seit 1998 von ca. 8 Mrd. Euro jährlich, der unmittelbar in die Rentenfinanzierung fließt, sowie der Ertrag der Ökosteuer von rund 12 Mrd. Euro als „Bundesbeiträge“ für Kinderziehung“ (von denen freilich nur ca. 6 Mrd. Euro tatsächlich in die aktuelle Finanzierung der „Erziehungszeiten“ fließen) zusammen etwa 20 Mrd. Euro aus, die ausschließlich aus indirekten Steuern stammen. Angesichts der Quote indirekter Steuern am gesamten Steueraufkommen von über 50 vH müsste

man somit offensichtlich eine neue Mathematik erfinden, wollte man eine überwiegende Finanzierung des Rentensystems durch Verbrauchssteuern leugnen.

8. In ihrer Not verfällt die Beigeladene sodann auf die Idee, auf die familienpolitischen Ziele im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zu verweisen. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Erfüllung der Verfassungsaufträge aus 1992 und 2001 dort nicht aufgeführt wird. Im Übrigen erlaubt sich der Kläger den Hinweis, dass diese hehren Absichten die Koalition nicht hinderten, Leistungen in besonders familiensensiblen Bereichen zum Jahresanfang 2006 in der Größenordnung von rund 10 Mrd. Euro zu streichen (Kürzung von Familienkomponenten im öffentlichen Dienst: 4 Milliarden Euro, Streichung Baukindergeld: 3,5 Milliarden Euro, Einschränkungen bei der Pendlerpauschale 2,5 Milliarden Euro, Kindergeldkürzung 0,5 Milliarden Euro, – die Mehrwertsteuererhöhung ab 2007 oder die Einführung von Studiengebühren noch gar nicht gerechnet) und damit Familien stärker als andere Bevölkerungsgruppen an den Einsparungen des Fiskus zu beteiligen; die steuerpolitischen Geschenke in Gestalt der Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen bzw. Kinderbetreuung sowie des Elterngeldes nach offiziellen Berechnungen mit 460 Mio. und 1.2 Mrd. Euro (zusätzlich zu den bisherigen Leistungen nach BÉrzG) machen kaum ein Sechstel der so weggenommenen Beträge aus. Am Rande sei nur angemerkt, dass der Saldo zu Lasten der Familien noch weitaus schlechter ausfällt, weil die Lohnersatz-Konstruktion des Elterngeldes natürlich einen entsprechenden Steuerlasteffekt bewirkt und außerdem eine teilweise Überschneidung mit den „Kindererziehungszeiten“ eintritt.

Seit jeher liegen im Bereich der Familienpolitik Worte und Taten weiter auseinander als in allen anderen Politikbereichen und diese Tradition setzt sich auch in der neuen Legislaturperiode ungebrochen fort, zumal auch die anstehende Mehrwertsteuererhöhung in diese Richtung geht. Was zählt, sind die Ergebnisse- und die könnten verheerender gar nicht sein. Denn Deutschland verzeichnet einen Raubbau am Humanvermögen, der weltweit seinesgleichen nicht findet. Deutschland gebühren nämlich die zweifelhaften Titelehren einer vierfachen „Weltmeisterschaft“ in Sachen „Demographie und Raubbau am Humanvermögen“: Erstens begann der Rückgang der Geburtenrate unter das Bestand erhaltende Niveau in Deutschland zuerst; von 1965 bis 1975 fiel die Geburtenrate von >2.0 Kindern je Frau auf 1.35 und schwankt seitdem um diesen Wert; die Geburtenzahlen sanken von 1,325 Millionen Kindern in 1965 auf nur noch 690 000 im Jahr 2005. Zweitens ist der Anteil der lebenslang Kinderlosen mit rund 30 Prozent im Geburtsjahrgang 1965 weltweit mit großem Abstand am höchsten und drittens hatte kein anderes Industrieland eine so starke Einwanderung, nämlich zwischen 1980 und 1998 rund 15 Millionen Immigranten. Nur wegen dieser Immigration steht Deutschland im Ältestenvergleich der Nationen noch nicht auf Platz 1, sondern bisher nur auf Platz 3. Aber es ist derzeit das am schnellsten alternde Land der Welt mit einem inzwischen rasch ansteigenden Sterbeüberschuss. Viertens weist kein anderes der führenden Industrieländer eine so hohe und schnell wachsende Quote von Kindern in relativer Armut auf wie Deutschland, was verheerende Konsequenzen für die Lernfähigkeit des Nachwuchses hat (vgl. dazu zuletzt Borchert, J, „Humanvermögenspolitik!“ als Imperativ einer Politik der Zukunftsfähigkeit, in: Hummel/Schack (Hrsg.), Kinderlärm ist Zukunftsmusik, Wiesbadener Gespräche zur Sozialpolitik, Heidelberg 2006, S. 11 ff. –mit vielen weiteren Nachweisen).

9. Im Hinblick darauf, dass in jüngster Zeit wiederholt verschiedene Rechnungen (auch der Bundesregierung) in der Öffentlichkeit kursierten, in welchen das Volumen des Familienlastenausgleichs mit bis zu 140 Mrd. Euro beziffert wurde, weist der Kläger

vorsorglich darauf hin, dass diese schlicht kompletter Unsinn sind: Zustände kommen diese Beträge nämlich durch die Einbeziehung der Kosten des gesamten Bildungssystems (55 Milliarden €), der "Familienhilfe" (17 Milliarden €) und des Kindergeldes (36 Milliarden €). Bis auf Teile des Kindergeldes haben diese Posten mit dem FLA jedoch nichts zu tun. Bei den Kosten des Bildungssystems handelt es sich nämlich keineswegs um Leistungen, welche ausschließlich Familien vorbehalten sind, sondern um solche, die ebenso von lebenslang Kinderlosen in Anspruch genommen werden; es erfolgt bei jedem Bürger in der Regel eine Saldierung im Lebenslängsschnitt mit seinen Steuerzahlungen. Die einfache Frage, die stets zu stellen ist, lautet deshalb: Was erhalten Familien, was Kinderlose nicht bekommen? Ähnliches gilt für die kinderbezogenen Anteile beim ALG II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld und anderem mehr, wo umgekehrt kein Mensch auf die Idee kommt, ähnliche Rechnungen bei Kinderlosen als „Kinderlosenförderung“ aufzumachen. Ebenso dokumentiert seine Unkenntnis von den rechtlichen Zusammenhängen, wer von „beitragsfreier Mitversicherung“ der Kinder und nichterwerbstätigen Ehegatten in der Krankenversicherung spricht, denn diese Personengruppen zahlen selbstverständlich auf den allein ihnen vom Familienrecht (§§1360, 1602,1610 BGB) zugewiesenen Unterhaltsanteil Beiträge, denn nicht einmal die Existenzminima werden von der Bemessungsgrundlage der Beiträge abgezogen. Es handelt sich um Einkommen, welches originär und genuin den Angehörigen, nicht dem Unterhaltspflichtigen zusteht. Die Tatsache, dass in der GKV niedrige Einkommen zu denselben Sachleistungen berechtigen, ist aber Ausfluss des Solidarprinzips und hat mit dem Familienprinzip nichts zu tun. Umgekehrt wurde schon im Trümmerfrauenverfahren nachgewiesen, dass die ausschließlich von „Kindern anderer Leute“ zu tragenden Gesundheitskosten der kinderlosen Jahrgangsteilnehmer der Eltern („positive externe Effekte der Kindererziehung“) mehr als das Dreifache der Kosten der sog. „Familienhilfe“ ausmachen, der Transfer mithin in ganz andere Richtung geht, als man in Deutschland landläufig annimmt, und diese inverse Umverteilung von den Familien „zu den ohnehin bessergestellten Kinderlosen“ (BVerfG v. 7.7.92) im Zuge der grassierenden Kinderlosigkeit einerseits und der dynamischen Kostensteigerung im Bereich der Altersmedizin rapide, ja dramatisch zunimmt (dazu ausführlich Borchert, J., Kopfpauschale: Karlsruhe und zurück. Der Umweg zur Bürgerversicherung, in: Beck/Borchert, Kopfpauschale-ein Angriff auf die Bürgerfreiheit, Band 2 des Bildungswerks des DGB Hessen, Frankfurt 2005, S. 55-83, mwN: „Von 1950 bis 1980 übertrafen die Zuwachsraten in der KVdR diejenigen in der AKV um nahezu das Vierfache. Auch in den darauf folgenden 20 Jahren stiegen die Leistungsausgaben für Rentner immerhin noch fast doppelt so stark wie diejenigen in der AKV. Wohl in keinem Bereich des gesamten Sozialbudgets dürfte es einen Leistungsbereich geben, der eine explosivere Leistungssteigerung in den letzten 50 Jahren aufzuweisen hat als die KVdR“). Ebenso ahnungslos ist, wer das Kindergeld komplett auf das Familienkonto bucht, denn rund 24 von den 36 Milliarden € sind nur die pauschale Rückerstattung der verfassungswidrigen Besteuerung des Existenzminimums der Kinder und somit kein Geschenk, sondern die „Rückgabe von Diebesgut“. Wer so rechnet, wie die Exponenten der herrschenden Familienpolitik, müsste gleichermaßen den jedem Erwachsenen gewährten Grundfreibetrag von 7664 € mit einem mittleren Steuersatz von 28.5 Prozent in ein „Erwachsenengeld“ oder „Kinderlosengeld“ in Höhe von (2184,24:12=) 182 Euro (!) monatlich umrechnen. Dass das Kindergeld längst nicht mehr im Kindergeldgesetz geregelt ist sondern in §§ 31 f und 61f EStG, scheint den Verantwortlichen völlig unbekannt zu sein. Nicht analysiert wird bei alledem auch das Ausmaß der „In-sich-Tranfers“, inwieweit Eltern nämlich ihre scheinbare Entlastung ganz oder zu großen Teilen aus ihren eigenen Transferbeiträgen selbst bewirken; im 5. Familienbericht von 1994 findet man dazu die Angabe, dass dies zu zirka zwei Dritteln geschieht.

Auch die wiederholte Behauptung der Bundesregierung, der Familienlastenausgleich sei in Deutschland im weltweiten Vergleich besonders gut ausgestattet, zeugt entweder von Ahnungslosigkeit oder dem Versuch bewusster Desinformation. Dem widersprechen nämlich schon die Daten im eigenen Siebten Familienbericht, wo Deutschland mit einem auf das BIP bezogenen Anteil von Familienleistungen von 1,9 Prozent unter dem EU - Durchschnitt von 2,1 Prozent liegt und von Schweden (2,9 Prozent), Dänemark (3,8 Prozent) und Frankreich (2,8 Prozent) weit überrundet wird. Unter Berücksichtigung zum einen von Sinn und Zweck des Familienlastenausgleichs und der Tatsache, dass Deutschland weltweit die höchste Kinderlosenquote aufweist, ferner der Tatsache, dass kein anderes Land mit parafiskalischen Lasten und indirekten Steuern zusammen einen derart hohen Anteil familienfeindlicher Revenue an den Gesamteinnahmen der öffentlichen Hände hat wie Deutschland (vgl. Borchert, J., Wiesbadener Entwurf, aaO, S. 66 ff.), müsste das Land eigentlich den mit Abstand weltweit höchsten FLA aufweisen, tatsächlich belegt es aber nur einen mittleren Rang. Damit bleibt nur das Fazit, dass der Familienlastenausgleich in Deutschland im Gegensatz zur veröffentlichten Meinung nicht einer der besten, sondern einer der schlechtesten weltweit unter den vergleichbaren Industrieländern ist und sich zudem seit 1961 fortlaufend weiter verschlechtert, sogar obwohl die Zahl der Geburten drastisch abnimmt (dazu Lampert, Heinz, Priorität für die Familie, Berlin 1996, S. 154 f.; Borchert, J., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 188 f.).

III.

Nach allem bleibt festzuhalten, dass die tatsächliche Entwicklung den Vortrag des Klägers ein ums andere Mal bestätigt hat, während jener der Beigeladenen immer haltloser wurde und sich mittlerweile in schierem Wunschdenken verliert.

Tatsächlich kann der Kläger sich auch hinsichtlich seines Hauptbegehrens, nämlich seine Kindererziehung „beitragsäquivalent“ berücksichtigt zu bekommen, auf die zwischenzeitlich erfolgte Verfassungsjudikatur stützen, welche seine seit Verfahrensbeginn vertretene Position im Pflegeurteil vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) ohne Wenn und Aber stützt. Das vorliegende Verfahren wurde eingeleitet, als sich abzeichnete, dass der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil“, die Situation der Familien im Transferrecht grundlegend zu bereinigen, schlicht ignorieren würde. Mit welchen Methoden die herrschende Rentenorthodoxie dabei vorgeht, hat der alternierende VDR-Vorsitzende Alfred Schmidt, mit der Ehrlichkeit und Offenheit eines bereits vom nahen Tode gezeichneten Menschen, in DAngVers 12/1988, S.477 ff. skizziert: „vordergründige Argumentationen vom Versicherungsprinzip her.., das ist ein Klavier, das virtuos gespielt wird..“. Deshalb war mit dem vorliegenden Verfahren insbesondere klarzustellen, dass die Rentenversicherung ihrem eigenen Anspruch als Versicherung nicht genügt, ja als Versicherung überhaupt nicht funktionieren kann, schon weil das Erreichen des Rentenalters die grundsätzlich unversicherbare soziale Norm ist. Das System ist vom Kopf auf die Füße zu stellen und mit seinen realwirtschaftlichen Grundlagen in Einklang zu bringen, dass nämlich die Vorsorge fundamental vom Nachwuchs abhängt. Das Problem der Familien und der Demographie rührt zentral aus der Gestaltung der Sozialversicherung her, welche die „individualistische Engführung“ des Arbeitsverhältnisses durch Ankoppelung an den Lohn zum individualistischen Strukturprinzip mit dem zwingenden Ergebnis macht, dass der Einzelne zu Lasten der Familien prinzipiell im Vorteil ist. Deshalb führt die Sozialversicherung, einst zur Unterstützung der im Zuge der Industrialisierung schwächer werdenden Familie geschaffen, heute zur wirtschaftlichen Erdrosselung der Familien. Sie

ist alles andere als ein System, das für sozialen Ausgleich sorgt, sondern generiert und verschärft genau die Probleme, vor denen der Sozialstaat mit seinen „Solidarsystemen“ eigentlich schützen soll.

Gleichzeitig sorgt das Rentensystem mit seiner Versicherungsterminologie dafür, dass dem Einzelnen seine existentielle Abhängigkeit von der Nachwuchsgeneration gar nicht mehr bewusst ist, woraus wiederum die spezifische Rücksichtslosigkeit einer durch und durch individualisierten Gesellschaft gegenüber den Interessen der Nachwuchsgeneration folgt. Der mit dem extremen Individualismus („Selbstverwirklichung“) einhergehende Werteverfall wiederum macht die Erziehung von Kindern noch schwerer, als sie ohnehin schon ist, weil sie ohne verbindliche allgemeine Wertvorstellungen zur Sisyphusarbeit wird (dazu eingehend Borchert, J., Familie und soziale Sicherheit, Pediatrics 40/2001, S. 519 ff.).

Konkret: Wie sich aus den als Anlage 1 und 2 beigelegten Rentenauskünften des Klägers und seiner Ehefrau ergibt, könnte er mit einer Bruttoaltersrente in Höhe von 1787,89 € und sie mit einer solchen von 479,17 € rechnen; unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ehefrau als Heilpädagogin und Sonderschullehrerin über eine annähernd gleichwertige berufliche Qualifikation verfügt und früher, unmittelbar vor der Phase ihrer Mutterschaft, ausweislich des Versicherungsverlaufs der LVA, mit ihrem Arbeitsverdienst 1982/83 auch durchaus das Gehaltsniveau des Klägers erreichte, verdeutlicht diese Differenz zugleich den spezifischen kinderbedingten Rentenverlust ebenso wie die fehlende Kompensation. Statt gemeinsam über 3575,78 € an Renteneinkünften zu verfügen, erhalten die klagenden Eltern von fünf Kindern nur 2267,06 € Renteneinkommen und damit rund vierzig Prozent weniger als ein vergleichbares kinderloses Paar, für welches der Kläger und seine Ehefrau in Gestalt ihrer Kindererziehung aber die entscheidende Vorsorgeleistung erbracht haben! Selbst wenn also durch „Anrechnung von Erziehungszeiten“ die Beitragslücke der Ehefrau des Klägers komplett aufgefüllt würde, ändert dies nichts an der Tatsache, dass das kinderlose Paar seine Alterssicherung „kostenlos“, nämlich als Genuss der „positiven externen Effekten“ der Kindererziehung des Klägers (und seiner Frau) erhält. Dieses Ergebnis lässt sich also nur dadurch vermeiden, dass das kinderlose Paar mindestens in dem Maße der gegenwärtigen Rentendifferenz von ihrem Renteneinkommen abgibt und dieser Anteil dem Klägerpaar zuwächst, oder durch eine entsprechende Gestaltung der Beitragsseite. Bei der Herstellung der rechtlichen Äquivalenz der Kindererziehung mit Geldbeiträgen geht es jedenfalls annähernd um die Hälfte des gesamten Systemvolumens, die entweder auf der Beitrags- oder der Leistungsseite zwischen Kinderlosen und den Eltern der jeweiligen Jahrgänge umzuschichten sind.

Hierzu verweist der Kläger auf die nachstehende Tabelle mit einer Gegenüberstellung von verschiedenen Haushaltstypen (Single, kinderloses Ehepaar, Ehepaar + 5 Kinder) bei identischem Bruttoeinkommen in der Höhe desjenigen der Klägerfamilie.

Horizontaler Vergleich 2006

	led., 0 Kinder	vh., 0 Kinder	vh 5 Kinder
Brutto	55.500	55.500	55.500
-Lohnsteuer	13.818	8.604	8.604
-Soli	760	473	0
-Kirchenst	1.105	688	82
- Krankenversicherung	3.356	3.356	3.356
- Pflegeversicherung (Beitragssatz 0.85 bzw. Kinderlose 1.1 %)	470,25	470,25	363
- Rentenversicherung	5.411	5.411	5.411
- Arbeitslosenversicherung	1.804	1.804	1.804
+Kindergeld	0	0	9.840
Netto	28.776	34.693	45.720
Existenzminimum Erwachsene	7.664	15.328	15.328
Soziokulturelles EM Kinder	0	0	18.240
Betreuung, Erziehung, Ausbildung	0	0	10.800
Frei verfügbares Einkommen	21.112	19.365	1.352

Aus ihr ergibt sich zum einen, dass -bezogen auf die Leistungsfähigkeit- die Beitragslast zur GRV für die Klägerfamilie bei rund dem 14fachen derjenigen des kinderlosen Paares liegt. Denn Maßstab der Leistungsfähigkeit kann nur jener Einkommensteil sein, welcher nach Deckung des Existenzminimums zur freien Verfügung bleibt. Dividiert man also das verfügbare Einkommen der Klägerfamilie in Höhe von 1352 € durch den Rentenbeitrag in Höhe von 5411 €, so errechnet sich eine Quote von 0,249; dieselbe Rechnung beim kinderlosen Ehepaar ergibt aber eine Quote von 3,578. setzt man diese in Relation zu jener der Klägerfamilie ($3.578 : 0.249$), erhält man die effektive Belastungsrelation, dass nämlich das kinderlose Paar 14fach besser fährt als die Kläger.

Zum anderen wird deutlich, dass Kinderlose selbst bei einer Verdoppelung der Beiträge zur GRV mit ihrem frei verfügbaren pro-Kopf –Einkommen ($19.365 \text{ minus } 5411 = 13.954 \text{ €}$ für zwei Personen) immer noch deutlich über dem der Klägerfamilie lägen, wenn deren Beitragslast wiederum vollständig entfiel ($1352 \text{ plus } 5411 = 6763 \text{ €}$ für sieben Personen). Dabei ist noch folgendes anzumerken: Die Rechnung ist „konventionell“ aufgemacht, legt also die übliche Teilung von ANer und AGer-Beitrag zugrunde. Geht man mit der absolut herrschenden Meinung der ökonomischen Literatur sowie unter Beachtung des § 275 Abs. 2 Ziff. 6 HGB an diese Fragestellung heran und behandelt den AGer-Beitrag richtigerweise als vorenthaltenen Lohn, verdoppelt also den Sozialversicherungsbeitrag, wird das vorstehend dargestellte Missverhältnis der Belastung zwischen der Klägerfamilie und dem kinderlosen Paar noch deutlicher, hinsichtlich des kinderlosen Single erst recht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 24.4.2002 im Zuge der Diskussion der Umsetzung des Verfassungsauftrags vom 3.4.2001 immerhin den gemeinsamen und tendenziell richtigen Antrag stellten, die Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG von der Beitragsbemessungsgrundlage abzuziehen (BT-Drucks. 14/8864).

In dem Maße ihrer Überlast ist aber zugleich die Kapazität der Klägerfamilie zur „Privatvorsorge“ eingeschränkt, die allein nach den Bekundungen der Rentenverantwortlichen in Zukunft einen auskömmlichen Lebensabend garantieren können soll, woraus weitere Benachteiligungen bei den später verfügbaren Alterseinkommen resultieren,

welche das Beitrags-/Leistungsverhältnis zwischen Familien und Kinderlosen noch absurder verzerren.

IV.

Unter Berücksichtigung v. BVerfG v. 3.4.01 -1BvR 1629/94 (Leitsätze 4 ff.)- ergibt sich also mindestens folgendes Resümee: Kindererziehende Versicherte sichern die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern, deshalb ist nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung im sozialen Leistungssystem, das ein altersspezifisches Risiko abdeckt, konstitutiv.

Der Gesetzgeber hat die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit spätestens dadurch überschritten, dass er seit dem RRG 1992 keine die Beitragslast der Eltern berücksichtigende Kinderkomponente in Kraft treten ließ und der Äquivalenz der Kindererziehung mit monetären Beiträgen auch auf der Leistungsseite nicht ihrem Charakter entsprechend Rechnung trug. Denn schon am 9.11.1989 war bekannt, dass die Zahl und der Anteil der Kinderlosen in der Gesellschaft sowie deren Lebenserwartung drastisch ansteigt, während die Zahl und der Anteil der Mehrkinderfamilien langfristig deutlich zurückgehen.

Insgesamt müssen weniger Beitragszahler die Versorgung der älteren Generation finanzieren und die relativ steigenden Kosten der Kindererziehung tragen. Ein gleicher Versicherungsbeitrag führt damit zu erkennbarem und zunehmendem Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag der Eltern (Kindererziehung und Geldbeitrag) und dem Geldbeitrag der Kinderlosen. Dieses Ungleichgewicht hat der Gesetzgeber sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Grundsätzen der Belastungs- wie der Leistungsgerechtigkeit auszugleichen. Die „Anrechnung“ von Kinderziehungszeiten ist schon im Ansatz ungeeignet, da sie den eigenständigen „Beitragscharakter“ der Kindererziehung als Vorsorgeleistung verkennt und zu keinem Ausgleich zwischen den Eltern und Kinderlosen der jeweiligen Jahrgänge führt, sondern Kinderlose zu Lasten der Kinder der bedachten Eltern entlastet. „Bundesbeiträge“ für Kindererziehung beinhalten eine systemfremde „Beitragszahlung auf Beiträge“ und beinhalten im Ergebnis eine Doppelbelastung der Eltern. Ihre Finanzierung durch Verbrauchssteuern verschärft das Ungleichgewicht zu Lasten der Eltern noch weiter.

Die Verletzung der bereits in der ursprünglichen Klageschrift geltend gemachten Grundrechte liegt auf der Hand.

V.

Soweit der Kläger die Verletzung seines rechtlichen Gehörs gerügt hat, geschah dies trotz des § 161 Abs. 4 SGG ausdrücklich deshalb, weil es sich materiell - ebenso wie die Rechtsschutzgarantie auch gegen überlange Verfahrensdauer - um ein Grund- und Menschenrecht handelt, was im weiteren Verlauf dieses Verfahrens noch von Bedeutung sein könnte.

VI.

Um antragsgemäße Entscheidung wird nach alledem gebeten.